

Richtlinien für die Vergabe von Preisen und Förderungsmitteln, Auszeichnungen sowie von Stipendien und Zuwendungen

Die RHS kommt ihrem Stiftungszweck - der Förderung der Wissenschaften – nach, durch die Vergabe von

- A) Preisen und Fördermitteln für besondere akademische oder berufliche Leistungen (großer Preis)
- B) Auszeichnungen für hervorragende Bachelor- oder Masterarbeiten (kleiner Preis)
- C) Stipendien und Zuwendungen an Studierende der Hochschule Geisenheim.

Das Kuratorium und der Vorstand haben am 10. 09. 2014 gemäß §§ 2, 3, 9 und 11 der Satzung folgende Vergabe-Richtlinien beschlossen:

A) Preise und Fördermittel

§ 1 - Allgemeines

- (1) Nach dem Willen des Stifters und nach der Satzung der RHS können an Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftler der Hochschule Geisenheim und an andere Personen aus Hochschulen und Institutionen in der Europäischen Union und den mit ihr assoziierten und Anrainerstaaten, die sich durch besondere akademische und/oder fachliche Leistungen auf dem Gebiet der Wein- und Gartenbauwissenschaften ausgezeichnet haben, Geldpreise vergeben werden.

Die Preise können auch entsprechenden Arbeitseinheiten als Förderungsmittel zuerkannt werden. Eine Einzelperson kann nur einmal mit einem Preis ausgezeichnet werden.

- (2) Die Preisverleihung erfolgt für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Wein- und Gartenbauwissenschaften. Damit ist in der Regel die Absicht verbunden, dass die Empfängerin/der Empfänger damit zu weiteren besonderen Leistungen angeregt und dabei unterstützt wird.

Obwohl die Preise ohne Auflagen vergeben werden, wird erwartet, dass sie vordringlich für weitere wissenschaftliche Arbeiten verwendet werden.

§ 2 - Voraussetzungen für die Vergabe

- (1) Die Vergabe der Fördermittel und Preise erfolgt für herausragende Leistungen auf allen Gebieten der Wein- und Gartenbauwissenschaften bzw. -Forschung.
- (2) Die Leistungen müssen belegbar sein und ggf. begutachtet werden können. Als Nachweis herausragender Leistungen kommt z. B. in Betracht:
 - Veröffentlichung in anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften, ggf. zur Veröffentlichung angenommene entsprechende Manuskripte,
 - allgemeine, durch neutrale Gutachten nachweisbare Anerkennung in der Fachwelt,
 - Gutachten von neutralen, anerkannten, fachlich kompetenten Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftlern oder Institutionen.
- (3) Für die Zuerkennung eines Preises ist es nicht zwingend erforderlich, dass eine wissenschaftliche Leistung bereits vollständig abgeschlossen ist, wenn die bisherige Arbeit bereits herausragende Leistungen erkennen lässt und wenn damit zu rechnen ist, dass die Arbeit mit der gleichen hohen Qualität beendet wird.
- (4) Es sollen vorzugsweise Arbeiten von Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftlern berücksichtigt werden.
- (5) Berücksichtigt werden Leistungen, über die bis zum Ablauf des jeweils letzten Kalenderjahres berichtet wurde. Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 3 – Antragsverfahren

Anträge auf Vergabe eines Preises sind, unter Verwendung des Antragsformulars, schriftlich an die

Rudolf Hermanns Stiftung
Postfach 11 54
65358 Geisenheim,

E-Mail: RHS@hs-gm.de

zu richten. Das Antragsformular kann bei der Stiftung per E-Mail angefordert oder direkt über deren Homepage (Unterseite der Hochschule Geisenheim) im Internet abgerufen werden.

Die Anträge sollen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung erforderlich sind.

§ 4 - Form und Höhe der Preise

- (1) Die Preise bestehen aus einer Urkunde der Rudolf Hermanns Stiftung, unter Angabe der ausgezeichneten Arbeit, und Geldpreisen von bis zu

€ 12.500,00 (zwölftausendfünfhundert)

Dem Kuratorium bleibt es überlassen, je nach Qualität der Leistung und der zur Verfügung stehenden Mittel die Höhe und Anzahl der Preise vorzuschlagen. Es ist nicht verpflichtet Preisträgerinnen/Preisträger vorzuschlagen.

- (2) Die Preisverkündung erfolgt in öffentlicher Sitzung in feierlicher Form.
- (3) Der Vorstand der Stiftung behält sich vor, bei annähernd gleichen Leistungen Preise zu teilen oder, falls der Auszeichnung würdige Leistungen nicht vorliegen, die Vergabe auszusetzen. In letzterem Fall können in einem nachfolgenden Jahr zusätzliche Preise vergeben werden.
- (4) Geht der Preis an eine Arbeitsgruppe oder eine Institution, darf der Preis nur zur Erfüllung einer bestimmten Forschungsaufgabe als Sachbeihilfe verwendet werden. Der Stiftung ist ein entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen.

B) Auszeichnungen

§ 5 – Allgemeines

Eine Auszeichnung kann nach dem Willen des Stifters für hervorragende Bachelor- und Masterarbeiten an Studierende der Hochschule Geisenheim und an Studierende von Weinbau, Oenologie, Gartenbau und Landespflege in mit der Hochschule Geisenheim verbundenen Aufbaustudiengängen vergeben werden.

§ 6 – Antragsverfahren

- (1) Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Lehre oder die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beantragen bei der RHS die Vergabe der Mittel. Der Antrag ist zu begründen.
- (2) Mindestens 2 Mitglieder aus Kuratorium und Vorstand prüfen die Vorschläge und unterbreiten einen Vergabevorschlag.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Auszeichnung der Abschlussarbeiten und deren Höhe.
- (4) Das Verfahren nach den vorstehenden Absätzen erfolgt in der Regel im Umlaufverfahren.

§ 7 – Form und Höhe der Anerkennung

- (1) Die Höhe der Vergabemittel beträgt jährlich bis zu € 1.000,00 (eintausend). Der Betrag kann geteilt vergeben werden.
- (2) Die Vergabe erfolgt, im Rahmen der Abschlussfeier der Hochschule Geisenheim, durch den Vorstand.
- (3) Die Anerkennung besteht aus einer Urkunde der RHS unter Angabe der ausgezeichneten Arbeit und einem Geldpreis von bis zu € 500,00 (fünfhundert).

C) Stipendien und Zuwendungen

§ 8 - Allgemeines

- (1) Stipendien und Zuwendungen können nach dem Willen des Stifters an förderungswürdige Studierende der Hochschule Geisenheim und an Studierende von Aufbaustudiengängen Weinbau und Önologie, Gartenbau und Landespflege vergeben werden.
- (2) Durch die Gewährung von Stipendien und Zuwendungen sollen die Empfängerinnen/Empfänger ermutigt und unterstützt werden, durch persönliche Initiative und Eigenmotivation einen außerordentlichen Erfolg auf dem geförderten Wissensgebiet zu erreichen.
- (3) Die Stipendien und Zuwendungen sollen daher dazu dienen, einen - durch herausragende Leistungen im Studium - erkennbaren Erfolg zu unterstützen und der/dem Studierenden die dafür erforderliche finanzielle Unabhängigkeit zu gewähren.

§ 9 - Voraussetzungen für die Vergabe von Stipendien und Zuwendungen

- (1) Stipendien können gemäß § 4 Abs. 1 als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden. Die der Empfängerin/dem Empfänger zur Bestreitung ihres/seines Lebensunterhaltes zur Verfügung stehenden Mittel (Nettoeinkommen) dürfen den dreifachen Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht übersteigen. Unterhaltsverpflichtungen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Zuwendungen können gemäß § 11 Abs. 2 als Zuschuss zur Anfertigung von Bachelor-/Masterarbeiten oder Dissertationen gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass die Arbeit ohne eine finanzielle Förderung mit eigenen Mitteln nicht durchgeführt werden kann.

§ 10 - Antragsverfahren

Anträge auf die Gewährung von Stipendien und Zuwendungen sind schriftlich an die

Rudolf Hermanns Stiftung
Postfach 11 54
65358 Geisenheim

zu richten.

Die Anträge sollen alle Angaben enthalten, die nach diesen Richtlinien zur Prüfung des Antrages erforderlich sind. Insbesondere sind beizufügen:

- Nachweis über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Gutachten von mindestens einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer über bisher erbrachte Leistungen.

Das Kuratorium kann ergänzende Gutachten anfordern.

§ 11 - Form und Höhe der Stipendien und Zuwendungen

- (1) Die als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährten Stipendien werden in monatlichen Teilbeträgen von bis zu € 200,00 (zweihundert) ausgezahlt. Die Förderungsdauer beträgt höchstens 12 Monate.
- (2) Einmalige Zuwendungen können zur Anfertigung einer Diplomarbeit oder Dissertation gewährt werden und müssen für diesen Zweck verwendet werden. Über die sachgerechte Inanspruchnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Höhe der Zuwendungen kann bei besonders aufwendigen experimentellen Arbeiten bis € 1.500,00 (eintausendfünfhundert), bei aufwendigen experimentellen Arbeiten bis € 750,00 (siebenhundertfünfzig) und in anderen Fällen bis € 250,00 (zweihundertfünfzig) betragen.
- (3) Die Höhe der Stipendien und Zuwendungen sind Richtwerte, die bei Bedarf geändert werden können.
- (4) Die Entscheidung wird den Antragstellerinnen/Antragstellern durch die Geschäftsführung schriftlich bekanntgegeben.

§ 12 - Wegfall der Voraussetzungen

- (1) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien und Zuwendungen wird die Förderung eingestellt. Rückforderungen behält sich die Stiftung vor.
- (2) Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums.

D) Schlussbestimmungen

§ 13 - Vergaberegulungen

- (1) Soweit das Vermögen der RHS es zulässt, werden Preise und Fördermittel nach Abschnitt A und Auszeichnungen nach Abschnitt B im jährlichen Wechsel vergeben. Anträge nach Abschnitt C werden davon turnusabhängig beraten.

Im Hinblick auf die Vermögenslage kann der Vorstand beschließen, auch mehrjährig, die Vergabe auszusetzen.

- (2) Die eingereichten Anträge werden von Kuratorium und Vorstand der Stiftung geprüft. Der Vorstand setzt unter Berücksichtigung der Vermögenslage der Stiftung jährlich neu die Höhe der zu vergebenden Vergabemittel fest. Der Vorstand beschließt über die Vergabe von Preisen und Fördermitteln sowie Stipendien und Zuwendungen, dazu können bei Bedarf weitere Sachverständige hinzugezogen werden. Seine Entscheidung ist endgültig. Es besteht seitens der Antragsteller kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Mehrfachvergabe nach Abschnitt A oder Abschnitt B ist unzulässig. In besonders begründeten Fällen schließen sich Vergaben nach Abschnitt A und Abschnitt B nicht gegenseitig aus, wenn dazwischen mindestens 2 Kalenderjahre liegen.

Geisenheim, den 10. September 2014

gez. *Prof. Dr. K. Schaller*,
Vorsitzender des Kuratoriums

gez. *H.-G. Muckermann*
Vorsitzender des Vorstandes